

Festsetzungen durch Planzeichen

1 Art der baulichen Nutzung

- WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2 Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 – Grundflächenzahl, z.B. 0,4
- 0,6 – Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. 0,6
- II – Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- Baugrenze
- o – offene Bauweise
- E – nur Einzelhäuser zulässig
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4 Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- W – hier: Wohnweg
- R/F – hier: Rad- und Fußweg
- P – hier: hier Parken

5 Versorgung

- Unterirdische Versorgungsleitung hier: Fernwasserleitung der FFW Uffenheim
- RW – Regenrückhaltebecken

6 Grünflächen

- Straßenbegleitgrün (öffentlich)
- Extensives Grünland (öffentlich)
- Landschaftspflegeflächen (öffentlich)
- Private Grünfläche

7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen mit Standortbindung laut Pflanzgebot 1
- Anpflanzen von Bäumen ohne Standortbindung laut Pflanzgebot 2
- Anpflanzen von Hecken mit Standortbindung
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

8 Passiver Lärmschutz

- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

9 Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier des Maßes der Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, hier: Schutzstreifen 3,0m beidseits zugunsten der Fernwasserleitung der FFW Uffenheim

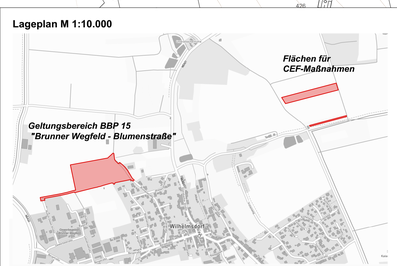
10 Hinweise

- 135/27 – Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- Vorschlag Grundstücksgrenze
- Vorschlag Bebauung
- Höhenlinien
- Biotopfläche der Biotopkartierung Bayern
- Bestehende Landschaftspflegefläche gemäß Flurbereinigungsplan
- Höherwüchsige Heckenpflanzung laut Pflanzgebot 3
- Niedrigwüchsige Heckenpflanzung laut Pflanzgebot 4

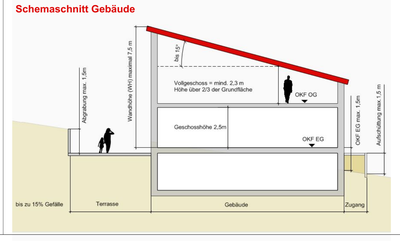
Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
GRZ, Grundflächenzahl	GFZ, Geschossflächenzahl
Bauweise	Bauweise

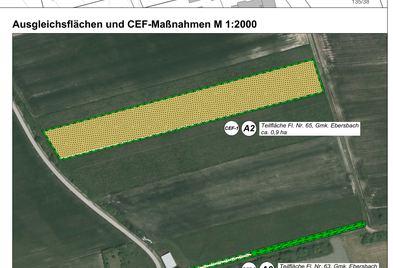
Lageplan M 1:10.000



Schemaschnitt Gebäude



Ausgleichsflächen und CEF-Maßnahmen M 1:2000



- Ackerbrache
- Altgrasstreifen
- Niedrigwüchsige Heckenpflanzung laut Pflanzgebot 4

Präambel

Auf Grund §2 (1) in Verbindung mit §1(8), §9 und §10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Gemeinde Wilhelmsdorf den folgenden **Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 15 "Brunner Wegfeld - Blumenstraße BA I"** als Satzung:

Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung
Der mit WA bezeichnete Planbereich ist als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des §4 BauNVO festgesetzt. Nutzungen, die nach §4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden könnten, sind ausgeschlossen.

2 Maß der baulichen Nutzung
2.1 Die Vorschriften des §19 (4) Satz 2 BauNVO zur Überschreitung der zulässigen Grundfläche finden Anwendung.
2.2 Die Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe WH begrenzt.
Als Wandhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF EG) mit dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (siehe Schemaschnitt).
Die Wandhöhe WH aller Gebäude darf 3,50 m nicht überschreiten.
Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von höchstens 15° ist abweichend davon im WA 2 eine Wandhöhe WH von maximal 7,5 m zulässig.
2.3 Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKF EG) darf maximal 1,5 m über der Geländeoberfläche liegen, gemessen am tiefstgelegenen Schnittpunkt des Geländes mit der Außenwand (siehe Schemaschnitt).

3 Abstandsflächen
Es gelten die Abstandsflächenregelungen des Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

4 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihrem Zufahrten
Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 5,0 m frei zu halten. Offene Garagen ohne Tor (Carports) sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

5 Nebenanlagen
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO nur zulässig, wenn diese eine Gesamtnutzfläche von 9 m² pro Grundstück und eine Firsthöhe von 2,5 m nicht überschreiten.

6 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
Die Zahl der zulässigen Wohnungen im WA 1 ist auf maximal 2 Wohnungen je Gebäude begrenzt.

7 Fernwasserleitung der FWF-Uffenheim und Schutzstreifen
Beidseits der im Plan dargestellten Fernwasserleitung der FWF-Uffenheim ist ein 3,0 m breiter Schutzstreifen von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Die Baukörper innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind mit schallschutzoptimierten Grundrissen wie folgt auszuführen:
Die Wohngrundrisse sind so zu gestalten, dass keine Fensteröffnungen von schutzbedürftigen Wohnnutzungen positioniert werden. (Definition der Schutzbedürftigkeit gemäß Pkt.3.16 DIN 4109-1: z.B. Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer) in Richtung der Grundstücke Fl.Nrn. 445/1 und 455, Gemarkung Wilhelmsdorf,
Fenster an den Nord- und Ostfassaden der Gebäude sind nur zulässig, wenn es sich um nicht schutzbedürftige Räume handelt.
Außenwohnbereiche, wie Terrassen und Balkone, sind nur an den lärmabgewandten West- und Südfassaden der Gebäude zulässig.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1 Dachgestaltung
1.1 Für die Dachflächen der Hauptgebäude und ihrer Dachaufbauten sind ausschließlich unglasierte, nicht glänzende Dachziegel oder -steine aus Ton oder Betonstein in ziegelrotem, braunem oder anthrazitfarbigem Farbton zulässig. Flachdächer sind zu begrünen.
1.2 Als Dachaufbauten sind ausschließlich Schlepp- und Satteldachgauben zulässig. Die Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf maximal 2/3 der Dachseite betragen. Je Dachseite ist nur eine Gaubenform zulässig.
1.3 Dacheinschnitte sind unzulässig.
1.4 Dachliegefenster über 1,0 m² reine Glasfläche sind unzulässig. Die gesamte Glasfläche einer Dachseite ist auf maximal 3,0 m² zu begrenzen.
1.5 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern sind zu einheitlich geordneten Elementen zusammenzufassen und müssen die Neigung des Daches aufnehmen.

2 Fassadengestaltung
2.1 Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig.
2.2 Sichtmauerwerk ist ausgeschlossen.
2.3 Grelle Farbtöne sind als Fassadenfarben unzulässig.

3 Nebenanlagen
Die Dächer von Nebengebäuden und Garagen sind in Material und Farbe dem Dach des Hauptgebäudes anzugleichen. Alternativ dazu sind begrünte Flachdächer zulässig.

4 Einfriedungen
Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m über Geländeoberkante zulässig. Sie sind als
- Hecken aus heimischen Laubgehölzen (dann bis 1,50m Höhe möglich) oder als
- vertikale Holzlattenzäune ohne Sockelmauerwerk auszubilden.

5 Versorgungsleitungen
Oberirdische Versorgungsleitungen sind nicht zulässig.

6 Aufschüttungen, Stützmauern und Abgrabungen
6.1 Aufschüttungen, Stützmauern und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m gegenüber der Geländeoberfläche zulässig.
6.2 Stützmauern an der Grenze zur freien Landschaft sind unzulässig.

Grünordnung

1 Grünflächen
1.1 Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden für öffentliche Flächen soweit sie an den öffentlichen Raum angrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Bepflanzung erfolgt gemäß der Pflanz- und Erhaltungsgebote und Mindestpflanzgebote.
1.2 Die festgesetzten privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft von jeglichen Hochbauten, Nebenanlagen und Stellplätzen frei zu halten.

2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
2.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pflanzgebot 1: Einzelbaumpflanzung mit Standortbindung
Als Straßenbaum sind auf den gekennzeichneten Stellen im öffentlichen Bereich folgende Arten zu pflanzen:
- Acer platanoides 'Olmsted' - Spitzahorn
- Sorbus intermedia 'Brouwers' - Schwedische Mehlbeere
- Prunus padus 'Schloss Tiefurt' - Traubenkirsche
- Robinia pseudoacacia 'Semperflorens' - Robinie

Pflanzgröße, mind: Hochstamm 3 xv, m. B., StU 18-20

Die Pflanzscheiben pro Baum betragen mind. 3 m x 6 m und mind. 12,8 m³ durchwurzelbaren Bodenraum (gemäß DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau"). Es ist eine Baumart zu verwenden. Von der Lage der Baumstandorte kann in geringem Umfang abgewichen werden. Bei Verlust ist entsprechend des erreichten Stammumfanges nachzupflanzen.

Pflanzgebot 2: Einzelbaumpflanzung ohne Standortbindung
Auf den öffentlichen Grünflächen sind folgende Arten zu pflanzen:
- Tilia cordata - Winterlinde
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Acer campestre - Feldahorn
- Quercus robur - Stieleiche
- Sorbus aria - Mehlbeere
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Pyrus communis - Wildbirne
- Obstbäume - Artenauswahl gemäß Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Pflanzgröße, mind: Hochstamm 3 xv, m. B., StU 16-18.
Bei Verlust ist entsprechend des erreichten Stammumfanges nachzupflanzen.

Pflanzgebot 3: höherwüchsige Strauchpflanzung mit Standortbindung
Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Sträucher der nachstehend angegebenen Größe, Gestaltung und Art zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
- Cornus sanguinea - Blutroter Hartriegel
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Malus sylvestris - Holzapfel
- Rosa canina - Hundsrosen
- Sorbus aucuparia - Vogelbeere
- Acer campestre - Feldahorn

Anzahl: ein Stk, je 1,5 m², Pflanzgröße mind. Str 2xv, 60 - 100

Pflanzgebot 4: niedrigwüchsige Strauchpflanzung mit Standortbindung
Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Sträucher der nachstehend angegebenen Größe, Gestaltung und Art zu pflanzen und fachgerecht dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen.
- Rosa canina - Hundsrose
- Berberis vulgaris - Berberitze
- Crataegus monogyna - Weißdorn
- Rosa rugosa - Kartoffelrose
- Rosa rubiginosa - Weinrose

Anzahl: ein Stk, je 1,5 m², Pflanzgröße mind. Str 2xv, 60 - 100

Mindestpflanzgebot für Wohnbaugrundstücke
Die unbebauten Grundstücksbereiche sind außerhalb der erforderlichen Zugänge, Zufahrten und Stellflächen gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind heimische, standortgerechte Bäume (z.B. Obstbäume) zu verwenden. Bei Sträuchern an den Grundstücksgrenzen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden.
Die Mindestpflanzdichte beträgt: 1 Baum je angefangene 200 m² unbebauter Grundstücksfläche; Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm.

Erhaltungsgebot
Die auf der Landschaftspflegefläche Fl. Nr. 441, Gemarkung Wilhelmsdorf, vorhandenen Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu ersetzen..

2.2 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz
Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches
Auf der im Planteil gekennzeichneten Ausgleichsfläche A1, Teilflächen der gemeindeeigenen Fl. Nr. 439, Gmk. Wilhelmsdorf, sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen:
- An der Grenze zu Fl. Nr. 440, Gmk. Wilhelmsdorf, Anlage einer gemischten, freiwachsenden, höherwüchsigen, 1-2-reihigen Hecke aus standortgerechten Gehölzen laut Pflanzgebot 3
- Auf der Fläche westlich und südlich der Fl. Nr. 441, Gmk. Wilhelmsdorf, Entwicklung von strukturreichem, magerem und sonnenexponiertem Extensivgrünland durch Oberboden-Abschub (dieser kann abgefahren oder am Süd- und Westrand als Erdwall-Abschirmung belassen werden).
- Das Grünland ist jährlich 1- bis 2-schürig zu Mähen (1. Schnitt ab 1.7.) und das Mähgut von der Fläche zu entfernen. Kein Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Ohne die Mähbarkeit der Fläche zu sehr zu behindern werden im Norden und Osten den Gehölzen vorgelagert Totholzstrukturen wie Wurzelstöcke oder langlebige Stammstücke (z. B. Eiche) als Deckungs- und Sonnungsstruktur in besonnter Lage eingebracht. Zur Einbringung typischer Magerwiesenarten, initiale Saat von regionalem, gebietsheimischem Saatgut oder alternativ Diasporenübertragung mittels Heublumensaat aus magerem Extensivgrünland artenreicher Spenderflächen (wie z. B. am West-Abfall des Kaiserbergs)
- Pflanzung niedrigwüchsiger, gebietsheimischer Dornsträucher als Einfriedung und Abgrenzung zum Wohngebiet (im Süden und Westen evtl. auf Erdwall), siehe Pflanzgebot 4
- Anpflanzen von insgesamt 6 Hochstämmen entlang der nördlichen Grenze und 9 Hochstämmen entlang der östlichen Grenze gemäß Pflanzgebot 2
- Anpflanzen von mindestens 9 Hochstämmen zur Entwicklung einer Obstbaumwiese gemäß Pflanzgebot 2
- Anpflanzen von mindestens 6 Hochstämmen gemäß Pflanzgebot 2 in Verbindung mit einer freiwachsenden, höherwüchsigen 1-2 reihigen Hecke gemäß Pflanzgebot 3 zur Entwicklung eines Feldgehölzes

3 Maßnahmen zum Artenschutz
CEF-Maßnahme 1: Flächenoptimierung für bodenbrütende Vögel auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 65, Gemarkung Ebersbach - Ausgleichsfläche A2
Auf einer intensiv genutzten Ackerfläche oder in trockenem Intensivgrünland Anlage einer 33m breiten Wechselbrache (mind. 0,9 ha Fläche), die jährlich im Frühjahr zur Hälfte umgebrochen wird, jedoch ohne darauf einzusäen (Selbstbegrünung). Kein Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln. Im Falle der Herausbildung überdichter Dominanzen aus Rhizomgräsern (Quecke) oder Ackerkratzdisteln, Umbruch und Einsaat einer konkurrierenden Brachemischung zwischen Herbst und Frühjahr, die wechselweise alle 2 Jahre erneuert wird.

CEF-Maßnahme 2: Anlage eines Altgrassaums und einer niedrigen, linearen dornstrauchreichen Hecke auf einer Teilfläche der gemeindeeigenen Fl. Nr. 63, Gemarkung Ebersbach - Ausgleichsfläche A2
Auf einer Fläche von insgesamt mind. 0,1 ha Acker oder Intensivgrünland Anlage eines Altgrassaums und einer niedrigen, linearen dornstrauchreichen Hecke in der offenen Feldflur. Mindestgröße der Hecke 0,05 ha, Mindestbreite 5 m Bereich. Im Bereich der geplanten Hecke im ersten Jahr Anlage eines mindestens 40 cm hohen Erdwalls mit Seitengraben durch Aufwerfen einer tiefen Pflugspur als stört wirksame Deckungsstruktur. Entlang dieser Struktur Pflanzung einer niedrigen Dornstrauchhecke aus heimischen Sträuchern im Herbst (z.B. Schlehe, Weißdorn, heimische Wildrosen). Auf der übrigen unbepflanzten Fläche jährlich ab August wechselweise Mahd von 50% der Fläche (Mähgutabfuhr). Zur Pflege ist die Hecke nach 8-12 Jahren zur Hälfte auf den Stock zu setzen. Die andere Hälfte ist mit 1-2-jähriger Verzögerung ebenso zu behandeln. Langfristig ist die Hecke in ca. 8-12 jährigem Turnus wechselweise je zur Hälfte auf den Stock zu setzen und die Mahd des umgebenen Altgrassaums jährlich wechselnd auf 50% der Fläche ab August vorzunehmen (mit Entfernung des Mähguts von der Fläche).

Sämtliche CEF-Maßnahmen sind vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen umzusetzten. Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

4 Freiflächengestaltung
4.1 Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens (Bauantrag, Genehmigungsfreistellung) ist den erforderlichen Unterlagen ein Freiflächengestaltungsplan beizulegen. Darin enthalten sein müssen Aussagen zur beabsichtigten Höhenentwicklung und zur Erschließung, zur Stellplatzanordnung, zur Lage und zum Umfang der begrünten Grundstücksflächen, zu Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze und zur Art der Einfriedung.
4.2 Stellplätze und Garagenzufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten (z.B. versickerungsfähiges Pflaster), sofern der Untergrund hierfür aufgrund seines Durchlässigkeitsbeiwertes geeignet ist.
Eine evtl. Nichteignung ist nachzuweisen.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

1 Denkmalschutz - Auffinden von Bodendenkmälern
1.1 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Ausgefertigt:

Wilhelmsdorf, den

Rüdiger Probst
1.Bürgermeister

Gemeinde Wilhelmsdorf
Ldkr. Neustadt/Aisch - Bad Windsheim
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 15 "Brunner Wegfeld - Blumenstraße BA I"
- Satzung gemäß Beschluss vom 28.06.2019 -

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Wilhelmsdorf hat am 10.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans gefasst und diesen Beschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB am 05.06.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB hat durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs i.d.F. vom 29.05.2017 in der Zeit vom 14.06.2017 bis 14.07.2017 stattgefunden.
Mit Schreiben vom 13.06.2017 wurden gemäß §2 Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden und gemäß §4 Abs. 1 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Beteiligung zum Entwurf
Der Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 19.10.2017 wurde gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02.01. bis 12.02.2018 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, am 18.12.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
Mit Schreiben vom 20.12.2017 wurden die Nachbargemeinden gemäß §2 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Entwurf gebeten.

Beteiligung zum geänderten 2. Entwurf
Der geänderte 2. Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 27.06.2018 wurde gemäß §4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.08. bis 07.09.2018 erneut öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können.
Mit Schreiben vom 03.08.2018 wurden gemäß §4a Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden, die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den Änderungen gebeten.

Beteiligung zum geänderten 3. Entwurf
Der geänderte 3. Entwurf des Bebauungsplans i.d.F. vom 12.04.2019 wurde gemäß §4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 07.05. bis 07.06.2019 erneut öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 29.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können.
Mit Schreiben vom 03.05.2019 wurden gemäß §4a Abs. 2 BauGB die Nachbargemeinden, die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu den Änderungen gebeten.

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans
Die Gemeinde Wilhelmsdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2019 den Bebauungsplan i.d.F. vom 28.06.2019 gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Beschluss über den Bebauungsplan wurde am gemäß §10 Abs.3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Wilhelmsdorf, den

Rüdiger Probst
1.Bürgermeister

Hochbau-, Stadt- und Landschaftsplanung GmbH
Theodorstraße 5, 90489 Nürnberg
Tel. 0911 / 8158015 Fax 0911 / 8158012
www.toposteam.de kontakt@toposteam.de

M 1: 1000